

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Februar 2004

zur Festlegung des Musters einer Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 432)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/203/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind Bedingungen für nicht gewerbliche Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittländern festgelegt. Diese Bedingungen sind je nach Gesundheitsstatus des Herkunftsdrittlandes und des Bestimmungsmitgliedstaates unterschiedlich.
- (2) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung ist für Verbringungen dieser Art ein Bescheinigungsmuster festzulegen.
- (3) Es ist angezeigt, für die in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vorgesehenen Fälle ein einheitliches Bescheinigungsmuster festzulegen. Betroffen sind demnach Verbringungen aus Drittländern im allgemeinen in alle Mitgliedstaaten außer Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich sowie Verbringungen aus den in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländern nach Irland und Schweden und in das Vereinigte Königreich.
- (4) Da die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ab 3. Juli 2004 Anwendung findet, sollte diese Entscheidung ab demselben Datum gelten.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung wird die in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vorgesehene Musterbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren der Haustierarten Hund, Katze und Frettchen festgelegt.

Diese Bescheinigung ist erforderlich für Verbringungen der genannten Tiere aus Drittländern in alle Mitgliedstaaten außer Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich sowie für Verbringungen aus den in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittländern nach Irland und Schweden und in das Vereinigte Königreich.

Artikel 2

Die Musterbescheinigung ist im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Bescheinigung besteht aus einem einzigen Blatt und ist zumindest in der Sprache des Eingangsmitgliedstaats sowie in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in Druckbuchstaben entweder in der Sprache des Eingangsmitgliedstaats oder in englischer Sprache auszufüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

Die Teile I bis V der Bescheinigung sollten von einem von der zuständigen Behörde des Versandlandes bezeichneten amtlichen Tierarzt oder von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten niedergelassenen Tierarzt ausgestellt und unterzeichnet werden. In letzterem Falle muss die zuständige Behörde die Einträge bestätigen. Die Teile VI und VII sind, soweit zutreffend, von Tierärzten auszufüllen und zu unterzeichnen, die im Versandland zur Ausübung des tierärztlichen Berufes zugelassen sind.

Der Bescheinigung müssen Belegdokumente oder beglaubigte Abschriften derartiger Dokumente beiliegen, einschließlich Impfdaten und die Ergebnisse der serologischen Untersuchung. Auf diesen Dokumenten müssen Einzelheiten zur Identifizierung des betreffenden Tieres vermerkt sein.

Artikel 4

Für die Impfung gemäß Teil IV ist ein inaktivierter Impfstoff zu verwenden, der zumindest in Einklang mit den Normenempfehlungen des OIE zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen hergestellt wurde.

Artikel 5

Für innergemeinschaftliche Verbringungen gilt die Bescheinigung ab dem Ausstellungsdatum für die Dauer von vier Monaten oder bis zum Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Impfung gemäß Teil IV, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Sie gilt nicht für Tiere, die aus nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Ländern stammen oder in nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Ländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, wenn sie nach Irland, Schweden oder in das Vereinigte Königreich verbracht werden, wo nationales Recht gilt.

Artikel 6

Erfolgt die Verbringung aus einem in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland, so gelten die Bedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 nur,

- wenn das Tier auf direktem Wege zum Eingangsmitgliedstaat befördert wird oder
- wenn das Tier während seiner Beförderung vom Versanddrittland zum Eingangsmitgliedstaat nur in Ländern gehalten wurde, die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 oder Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistet sind.

Eine Beförderung auf direktem Wege kann jedoch die Durchfuhr auf dem Luft- oder Seeweg durch ein Drittland beinhalten, das nicht in Anhang II aufgelistet ist, vorausgesetzt, in diesem Drittland bleibt das Tier innerhalb des Flughafengeländes oder eingeschlossen auf dem Schiff.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab 3. Juli 2004.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Februar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Muster — Gesundheitsbescheinigung für nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren der Haustierarten Hund, Katze und Frettchen aus Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG
FÜR NICHT GEWERBLICHE VERBRINGUNGEN VON HEIMTIEREN (HUNDE, KATZEN UND FRETTECHEN) IN DIE
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
(Verordnung (EG) Nr. 998/2003)**

VETERINARY CERTIFICATE FOR DOMESTIC DOGS, CATS AND FERRETS ENTERING THE
EUROPEAN COMMUNITY FOR NON-COMMERCIAL MOVEMENTS (Regulation (EC) No 998/2003)

VERSANDLAND des Tieres COUNTRY of dispatch of the animal: _____

Laufende Nummer der Bescheinigung Serial number of the Certificate: _____

I. EIGENTÜMER DES TIERES/FÜR DAS TIER VEANTWORTLICHE BEGLEITPERSON
OWNER/RESPONSIBLE PERSON ACCOMPANYING THE ANIMAL

Vorname First name:	Familienname Surname:
Anschrift Address:	
Postleitzahl Postcode:	Stadt City:
Land Country:	Telefon-Nr. Telephone:

II. BESCHREIBUNG DES TIERES DESCRIPTION OF THE ANIMAL

Art Species	Rasse Breed:
Geschlecht Sex:	Haarkleid (Farbe und Typ) Coat (colour and type):
Geburtsdatum Date of birth:	

III. ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DES TIERES IDENTIFICATION OF THE ANIMAL

Mikrochip-Nr. Microchip number:	
Implantationsstelle des Microchips Location of microchip:	Datum der Implantation Date of microchipping:
Tätowierungs-Nr. Tattoo number:	Datum der Tätowierung Date of tattooing:

IV. TOLLWUTIMPFUNG VACCINATION AGAINST RABIES

Hersteller und Bezeichnung des Impfstoffs
Manufacturer and name of vaccine:

Chargen-Nr. Batch number:	Impfdatum Vaccination date:	Gültigkeitsdauer Valid until:
------------------------------	--------------------------------	----------------------------------

V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG (soweit erforderlich) RABIES SEROLOGICAL TEST (when required)

Nach einer mir vorliegenden amtlichen Aufzeichnung des Befunds einer serologischen Untersuchung des Tieres, die anhand einer am (TT/MM/JJJJ) _____ gezogenen Probe in einem EU-zugelassenen Labor durchgeführt wurde, war der Titer tollwutneutralisierender Antikörper gleich oder größer als 0,5 IE/ml.

I have seen an official record of the result of a serological test for the animal, carried out on a sample taken on (dd/mm/yyyy) _____, and tested in an EU-approved laboratory, which states that the rabies neutralising antibody titre was equal to or greater than 0.5 IU/ml.

AMTLICHER TIERARZT ODER VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE BEVOLLMÄCHTIGTER TIERARZT (*) (In letzterem Fall ist der Eintrag von der zuständigen Behörde zu bestätigen.) OFFICIAL VETERINARIAN OR VETERINARIAN AUTHORISED BY THE COMPETENT AUTHORITY* (in the latter case, the competent authority must endorse the certificate)	
Vorname <i>First name</i> :	Familienname <i>Surname</i> :
Anschrift <i>Address</i> :	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL <i>SIGNATURE, DATE & STAMP</i> :
Postleitzahl <i>Postcode</i> :	
Stadt <i>City</i> :	
Land <i>Country</i> :	
Telefon-Nr. <i>Telephone</i> :	
(*) Nichtzutreffendes streichen <i>Delete as applicable</i> .	

BESTÄTIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wird) ENDORSEMENT BY THE COMPETENT AUTHORITY (Not necessary when the certificate is signed by an official veterinarian)
DATUM und STEMPEL <i>DATE & STAMP</i> :

VI. ZECKENBEHANDLUNG (soweit erforderlich) TICK TREATMENT (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats <i>Manufacturer and name of product</i> :	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit – 24 h) <i>Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock)</i> :	
Name des Tierarztes <i>Name of veterinarian</i> :	
Anschrift <i>Address</i> :	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL <i>SIGNATURE, DATE & STAMP</i> :
Postleitzahl <i>Postcode</i> :	
Stadt <i>City</i> :	
Land <i>Country</i> :	
Telefon-Nr. <i>Telephone</i> :	

VII. ECHINOKOKKEN-BEHANDLUNG (soweit erforderlich) ECHINOCOCCUS TREATMENT (when required)	
Hersteller und Bezeichnung des Präparats <i>Manufacturer and name of product</i> :	
Datum und Uhrzeit der Behandlung (TT/MM/JJJJ) + Uhrzeit – 24 h) <i>Date and time of treatment (dd/mm/yyyy + 24-hour clock)</i> :	
Name des Tierarztes <i>Name of veterinarian</i> :	
Anschrift <i>Address</i> :	UNTERSCHRIFT, DATUM und STEMPEL <i>SIGNATURE, DATE & STAMP</i> :
Postleitzahl <i>Postcode</i> :	
Stadt <i>City</i> :	
Land <i>Country</i> :	
Telefon-Nr. <i>Telephone</i> :	

ERLÄUTERUNGEN

1. Die Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung oder Mikrochip) muss vor jedem Eintrag in die Bescheinigung überprüft worden sein.
2. Als Tollwutimpfstoff darf nur ein inaktivierter Impfstoff verwendet werden, der mit den OIE-Normen in Einklang steht.
3. Diese Bescheinigung gilt **nach der Unterzeichnung** durch den amtlichen Tierarzt oder der Bestätigung der Einträge durch die zuständige Behörde **für die Dauer von 4 Monaten** oder bis zum Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Impfung (siehe Teil IV), je nachdem, welcher Tag früher eintritt.
4. Tiere, die aus Drittländern stammen oder in Drittländern auf die Verbringung vorbereitet wurden, die nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelistet sind, dürfen weder direkt noch über ein anderes in Anhang II aufgelistetes Drittland nach Irland, Schweden oder das Vereinigte Königreich verbracht werden, es sei denn, die in nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen sind erfüllt.

GELTENDE BEDINGUNGEN (Verordnung (EG) Nr. 998/2003)**A) VERBRINGUNG IN EINEN MITGLIEDSTAAT, AUSGENOMMEN IRLAND, SCHWEDEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH,**

- 1) aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:
Teile I, II, III und IV sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland).
Bei anschließender Verbringung nach Finnland sind Teil VII, nach Irland, Schweden oder dem Vereinigten Königreich sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften Teile V, VI und VII auszufüllen; das Ausfüllen kann in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Land erfolgen.
- 2) aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:
Teile I, II, III, IV und V sind auszufüllen (sowie Teil VII für Finnland). Die in Teil V genannte Probe muss mindestens 3 Monate vor der Verbringung entnommen worden sein. Für eine anschließende Verbringung nach Irland, Schweden oder dem Vereinigten Königreich – siehe Vermerk 4. Bei anschließender Verbringung nach Finnland ist Teil VII auszufüllen (siehe Nummer 1).

B) VERBRINGUNG NACH IRLAND, SCHWEDEN UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

- 1) aus einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland:
Teile I, II, III, IV, V, VI und VII sind gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften auszufüllen (Teile III, V, VI und VII).
- 2) aus einem nicht in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgelisteten Drittland: Die Bescheinigung ist in diesem Fall ungültig – siehe Vermerk 4.

NOTES FOR GUIDANCE

1. *Identification of the animal (tattoo or microchip) must have been verified before any entries are made on the certificate.*
2. *The rabies vaccine used must be an inactivated vaccine produced in accordance with OIE standards.*
3. *The certificate is valid for 4 months after signature by the official veterinarian or endorsement by the competent authority, or until the date of expiry of the vaccination shown in Part IV, whichever is earlier.*
4. *Animals from, or prepared in, third countries not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003, may not enter Ireland, Sweden or the United Kingdom, either directly or via another country listed in Annex II unless brought into conformity with national rules.*

CONDITIONS APPLYING (Regulation (EC) No 998/2003)

A) ENTRY IN A MEMBER STATE OTHER THAN IRELAND, SWEDEN AND TO UNITED KINGDOM

- 1) *from a third country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003:
Parts I, II, III, and IV must be completed (and VII for Finland)
In case of a subsequent movement to Finland, Part VII and to Ireland, Sweden or the United Kingdom, Parts V, VI and VII must be completed in compliance with national rules, and may be completed in a country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003*
- 2) *from a third country not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003:
Parts I, II, III, IV and V must be completed (and VII for Finland). The sample referred to in part V must have been taken more than three months before the entry. For subsequent movement to Ireland, Sweden or the United Kingdom - See Note 4. In case of a subsequent movement to Finland, Part VII must be completed (see A)1) above)*

B) ENTRY IN IRELAND, SWEDEN AND THE UNITED KINGDOM

- 1) *from a third country listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003:
Parts I, II, III, IV, V, VI and VII must be completed (parts III, V, VI and VII complying with national rules)*
- 2) *from a third country not listed in Annex II to Regulation (EC) No 998/2003: The certificate is not valid - See note 4*